

# Krisenkonzept

der Städtischen Realschule Heiligenhaus  
UNESCO Projektschule

Stand: 03.2025



## Inhalt

Der Notfallordner .....	3
Ergänzungen zu Gefährdungsgrad I .....	4
Gefährdung und Verletzung von Mitschüler*innen .....	4
Nicht rauchen, keine alkoholischen Getränke oder sonstigen Rauschmittel .....	5
Keine Waffen .....	5
Ergänzungen zu Gefährdungsgrad III .....	5
Amokalarm .....	5
Gremien, Personen und Aufgabenverteilung .....	6
Das Krisenteam .....	6
Wichtige Personen und Kontaktdaten .....	6
Verantwortlichkeiten .....	7
Ablaufschema „Schulische Krise“ .....	8
Weitere schulinterne Bedingungen und Absprachen .....	9
Defibrillator .....	9
Sonstige Informationen .....	9

## Der Notfallordner

Notfälle und Krisen in der Schule und im schulischen Umfeld gehören zum Glück nicht zu den täglichen Erfahrungen. Dennoch können sie überall vorkommen. Da Krisenereignisse in Schulen ein schnelles und abgestimmtes Handeln erfordern, muss sich die Schulgemeinschaft immer wieder mit möglichen krisenhaften Ereignissen und Situationen auseinandersetzen. Dabei sollte die jeweilige Situation, die beteiligten Personen sowie das gesamte System „Schule“ in den Blick genommen werden. Die Erfahrung zeigt: Je besser eine Schule auf mögliche Krisen und Notfälle vorbereitet ist, desto besser gelingen im Ernstfall auch die Zusammenarbeit untereinander und die Bewältigung der jeweiligen Krise.

Quelle: Bildungsportal NRW

**Grundlage für das Agieren in Krisensituationen ist der Notfallordner für die Schulen in NRW** (hrsg. vom Bildungsministerium NRW in Zusammenarbeit mit der Unfallkasse NRW) sowie die **Informationen zur Bearbeitung schulischer Krisen** (Bezirksregierung Düsseldorf) in der jeweils aktuellen Fassung.

**Der Notfallordner** unterscheidet zwischen drei Gefährdungsgraden:

**I** : ... enthält Vorfälle mit geringer Gefährdung, deren Aufarbeitung in der Verantwortung der Schule liegt.

**II** : ... verweist auf mittlere Gefährdung: Diese liegen in der Verantwortung der Schule und der Polizei in Zusammenarbeit mit anderen außerschulischen Helfersystemen

**III** : ... zeigt die höchste Gefährdungsstufe: Sehr gravierende Krisen, Notfälle und Großschadenereignisse liegen in unmittelbarer Verantwortung der Polizei

## **Ergänzungen zu Gefährdungsgrad I**

Einige überschneidende Vereinbarungen zum Umgang von Vorkommnissen des Gefährdungsgrads I, bzw. unterhalb dieses Gefährdungsgrades, aus dem Notfallordner befinden sich ebenfalls im **Leitfaden für die Lehrkräfte der Realschule Heiligenhaus** und sollen auch an dieser Stelle erwähnt und berücksichtigt werden.

### **Gefährdung und Verletzung von Mitschüler\*innen**

*Begründung für diese Verhaltensregel: Die heutige Schülerschaft ist sehr vielfältig und kommt mit verschiedenen Voraussetzungen an unsere Schule. Viele Kinder/Jugendliche erkennen gesellschaftliche Grenzen kaum oder nicht und müssen von uns dahingehend geschult/erzogen werden. Daher soll den Gefährder\*innen immer ihr Verhalten und die Folgen daraus verdeutlicht werden.*

SoS gefährdet(e)/verletzt(e) durch sein/ihr Verhalten Mitschüler\*innen. Folgende Konsequenzen gelten auch bei einer Gefährdung aus Spaß.

1. MINDESTENS (Muss immer gemacht werden, wenn z.B. Schuldfrage schnell geklärt, leichte Gefährdung und eindeutige Zeichen von Reue, sowie gegenseitige Entschuldigungen)
  - a. Lehrkraft oder Klassenleitung führen ein Gespräch mit SoS
  - b. Klassenleitung muss digital informiert werden. (...)
2. NÄCHSTE STUFE (z.B.: Schuldfrage schnell geklärt, leichte Gefährdung, keine Zeichen von Reue oder gegenseitige Entschuldigungen)
  - a. Klassenleitung erstellt einen Tadel an einen Erziehungsberechtigten (Tadelformular im Sekretariat)
3. NÄCHSTE STUFE: (z.B.: Schuldfrage nicht schnell geklärt, leichte Gefährdung, keine Zeichen von Reue oder gegenseitige Entschuldigungen)
  - a. Fall wird durch die Klassenleitung an die Streitschlichter abgegeben > dafür Kommunikation mit Frau Haberney oder Frau Weinberger aufnehmen > Protokolle der Streitschlichter werden kopiert und an die Klassenlehrkraft weitergeleitet
  - b. Bei Klärung Abschluss von Stufe 2
  - c. Keine Klärung weiter mit Stufe 4
4. NÄCHSTE STUFE: (starke Gefährdung)
  - a. Lehrkraft und/oder Klassenleitung sorgt (direkt) dafür, dass der Fall von allen Seiten verschriftlicht wird.
  - b. Klassenleitung sorgt (ggf. in Zusammenarbeit mit der (Schulsozialarbeit)) für die Aufklärung des Vorfalls und die notwendigen Sanktionierungen (mindestens Tadel und Anruf bei einem Erziehungsberechtigten, ggf. bis hin zur Teilkonferenz)

**Darüber hinaus siehe Notfallordner – Gefährdungsgrad I – Rangelei / Drohung / Tätlichkeit Seite 223**

## **Nicht rauchen, keine alkoholischen Getränke oder sonstigen Rauschmittel**

Die folgenden Regelungen gelten, wenn der SoS beim Rauchen oder Vapen erwischt wurde:

1. Lehrkraft informiert die Klassenleitung digital über den Vorfall (...)
2. Klassenleitung führt ein Gespräch mit SoS erstellt einen Klassenbucheintrag und schickt einen Tadel an die Erziehungsberechtigten los (Tadelformular im Sekretariat)
3. Bei Konsum oder Besitz alkoholischer Getränke oder sonstiger Rauschmittel wird die Schulleitung unmittelbar informiert.

**Darüber hinaus siehe Notfallordner – Gefährdungsgrad I – Suchtmittelkonsum Seite 229**

## **Keine Waffen**

SoS bringt Waffen oder einen als Waffe zu verwendendem Gegenstand mit in die Schule

1. Lehrkraft lässt sich die Waffe oder den waffenähnlichen Gegenstand aushändigen und gibt diese(n) im Sekretariat ab.
2. Klassenleitung wird digital informiert (...)
3. Sekretariat macht einen Klassenbucheintrag
4. Lehrkraft und/oder Klassenleitung führt ein Gespräch mit SoS
5. Klassenleitung schickt einen Tadel an die Erziehungsberechtigten los (Tadelformular im Sekretariat)
6. Die Schulleitung wird in diesem Fall unmittelbar informiert.

**Darüber hinaus siehe Notfallordner – Gefährdungsgrad II – Waffenbesitz Seite 203**

## **Ergänzungen zu Gefährdungsgrad III**

### **Amokalarm**

Im Amokfall befindet sich der entsprechende Knopf, der den Amokalarm auslöst auf der Mikrofonanlage im kleinen Flur zu den Dienstbüros der Schulleitung.

Der vereinbarte Text bedeutet für die Lehrkräfte...

1. ... die Unterrichtsräume von innen verschließen
2. ... mit den Schüler\*innen im hinteren Bereich des Unterrichtsraums flach auf den Boden legen, so dass niemand von außen sichtbar ist und sich niemand in der Nähe der Tür befindet
3. ... Ruhe bewahren, für Ruhe sorgen und solange abwarten, bis der Amokalarm über die Lautsprecheranlage beendet wird



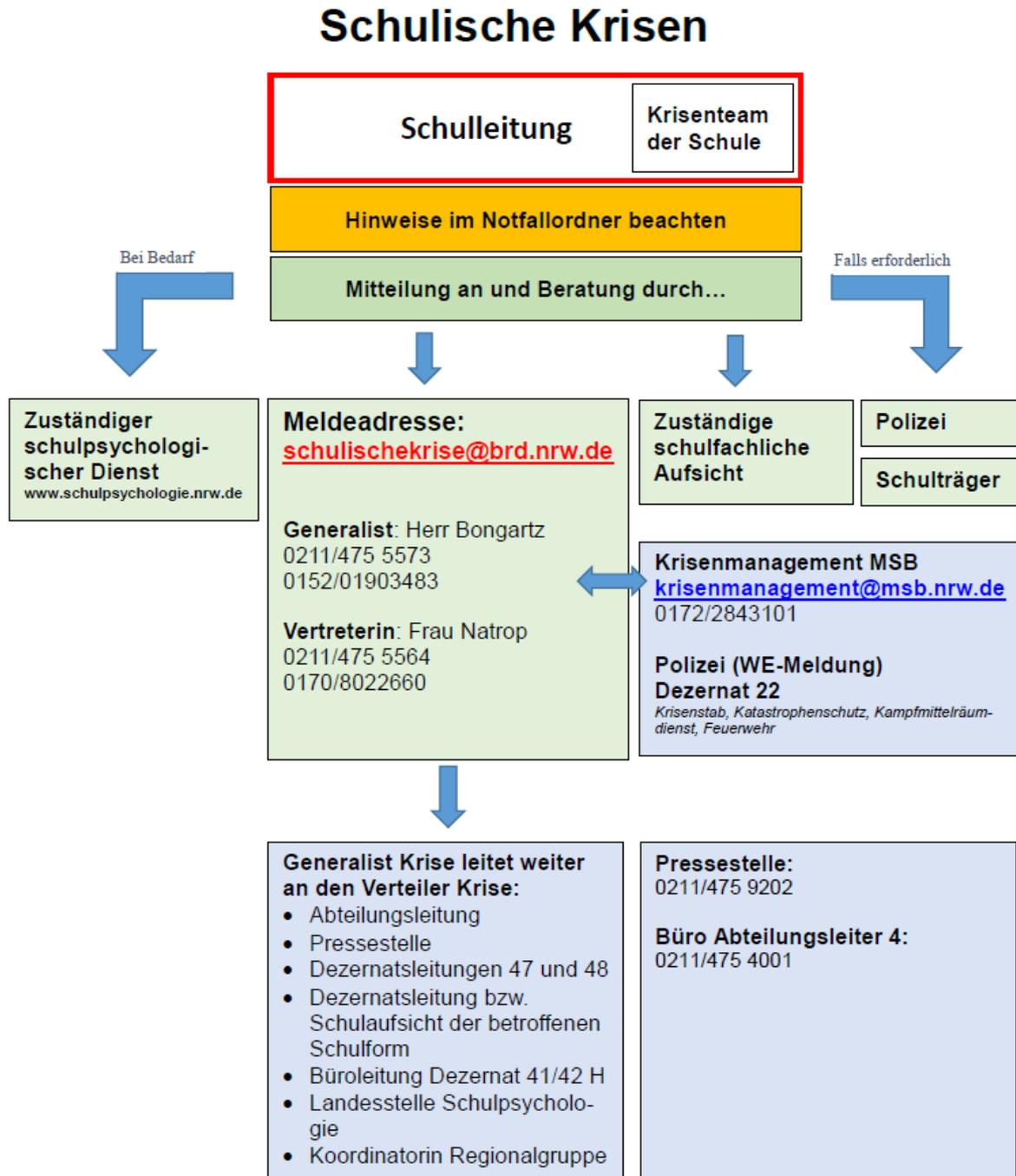
## Verantwortlichkeiten

Im Krisenfall **übernimmt die Schulleitung** bis zum Eintreffen der polizeilichen Gefahrenabwehr oder der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Rotes Kreuz, THW, Feuerwehr, Rettungsdienst) **die Verantwortung und hat Weisungsbefugnis** gegenüber allen Personen mit Ausnahme der Gefahrstoffbeauftragten im Bereich der Gefahrstoffe.

Sie ruft das **Krisenteam** zu Lagebesprechungen ein und lässt sich bei Bedarf von Mitgliedern des Krisenteams **beraten**. Die Schulleitung verteilt Aufgaben für die erforderlichen nächsten Schritte. Beim Eintreffen der Gefahrenabwehr übergibt sie die Verantwortung an die entsprechende Einsatzleitung.

## Ablaufschema „Schulische Krise“

Für den Zeitraum der Verantwortung der Schule ist folgendes Schema verbindlich:



## Weitere schulinterne Bedingungen und Absprachen

### Defibrillator

Ein Defibrillator befindet sich neben dem Sekretariat vor dem Sanitätsraum.

### Sonstige Informationen

- Im Sekretariat an der Pinwand befindet sich eine **Telefonliste mit Notfallnummern**.
- **Das Krisenhandbuch „Notfallordner“** befindet sich sowohl im Lehrerzimmer (blaues Regal unter der Pinwand) als auch im Büro der Schulleitung, auf dem kleinen Schränkchen neben den Gesetzestexten.
- Die Schule ist im Regelfall über 7 Türen geöffnet: Haupteingang Nordring, Eingang Feldstraße, Übergang Feldstraße/oberer Schulhof, Eingang 00.06/00.09, Eingang 00.01/00.03/Werkraum, 2x Eingang oberer Schulhof/Hauptgebäude. Zusätzlich existieren mehrere Notausgänge wie auf den Fluchtplänen wiedergegeben, die von innen geöffnet werden können.
- Themen zum Verhalten in Krisenlagen werden regelmäßig zum Schuljahresbeginn in den Lehrerkonferenzen, den Schulpflegschaften und in den Klassen besprochen. Evakuierungsübungen finden regelmäßig zweimal im Jahr statt.
- Die Schulleitung kann ihr Presserecht im Krisenfall an die Pressestelle der Bezirksregierung übergeben. Presseauskünfte bei Gefahrenlagen der Stufe II und III werden grundsätzlich mit anderen Beteiligten (Bezirksregierung, Polizei, Feuerwehr, Staatsanwaltschaft) abgesprochen. Gegenüber Medienvertretern kann die Schulleitung das Hausrecht durchsetzen.